

BERICHT

Vortragsveranstaltung: „Erwerbstätigkeit japanischer Staatsangehöriger im Bundesgebiet“

Jens Stefan Josch

Am 15. März 1999 fand eine Gemeinschaftsveranstaltung des Japan-Club Stuttgart e.V. und der DJJV in den Räumlichkeiten des Honorargeneralkonsulats von Japan in der Landesbank Baden-Württemberg statt. Herr Oberregierungsrat *Thorsten Maiwald*, Referent für allgemeines Ausländerrecht im Innenministerium Baden-Württemberg, referierte 60 Minuten zum Thema „Erwerbstätigkeit japanischer Staatsangehöriger im Bundesgebiet“ und stellte sich danach für etwa drei Stunden den Fragen der Zuhörer. Dem überwiegend japanischen Auditorium wurde neben der in diesem Heft abgedruckten deutschen Version des Vortrags eine japanische Übersetzung zur Verfügung gestellt, die freundlicherweise Frau *Jeannette Behaghel* angefertigt hatte. Die Übersetzungskosten wurden vom Japan-Club Stuttgart e.V. und dem Generalkonsulat von Japan in München übernommen.

Im Anschluß sollen einige der Ergebnisse der Aussprache wiedergegeben werden, die von allgemeinem Interesse für japanische Staatsangehörige sein mögen, die sich in Deutschland aufhalten oder dies zukünftig tun wollen.

1. Selbst eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erlischt, wenn der Erlaubnisinhaber nicht nur vorübergehend ausreist oder sich länger als sechs Monate nicht in der Bundesrepublik aufhält (§ 44 Abs. 1 AuslG). Daher wurde danach gefragt, ob es z.B. für japanische Staatsangehörige, die diese Erlaubnis erhalten haben und sich für ein Studium im Ausland aufhalten, eine Sonderregelung gebe. Eine solche Regelung existiert nach Auskunft des Referenten nicht. Sonderregelungen gibt es nur für Rentenbezieher mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung und deren Ehegatten (§ 44 Abs.1 lit. a) und 1 lit. b) AuslG). Jedoch hat die Behörde die Möglichkeit, die 6-Monats-Frist zu verlängern (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, § 44 Abs. 3 AuslG). Daher sollten japanische Staatsangehörige, die ein entsprechendes Interesse haben, dies der zuständigen Behörde darstellen und bei dieser einen entsprechenden Fristverlängerungsantrag stellen. Bei einem mehrjährigen Studium kann, soweit die Behörde im Rahmen ihres Ermessens die Frist auf 12 Monate verlängert, der Antrag dann nach der Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland erneut gestellt werden. Besitzt der japanische Staatsangehörige eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung, ist in der Regel die Frist zu verlängern und zwar bei einem Auslandsaufenthalt aus vorübergehendem Grund (z. B. Studium) gegebenenfalls auch für den gesamten Zeitraum.

2. Seit der Änderung des § 27 Abs. 4 lit. a) AuslG bestehen Vergünstigungen hinsichtlich der Bewilligung einer Aufenthaltsberechtigung. Diese Berechtigung kann danach z.B. erteilt werden, falls der ausländische Staatsangehörige Zahlungen nach dem BAföG erhält. In diesem Zusammenhang wurde gebeten zu erläutern, warum die Zahlungen nach dem BAföG nicht Unterhaltszahlungen gleichgestellt werden. Hierzu erfuhren wir, daß es in einzelnen Bundesländern durchaus eine entsprechende Gleichstellung gebe.

3. Die Arbeitsgenehmigung ist als Sichtvermerk im Paß auf eine bestimmte Firma bezogen. Daher wurde gefragt, welche Voraussetzungen bei einem Statuswechsel zu beachten seien. Insbesondere, wenn aus einer unselbständigen Tätigkeit heraus im Anschluß eine selbständige Tätigkeit aufgenommen wird, ist zu beachten, daß die Entscheidung darüber eine Ermessensentscheidung ist. Soweit sich der Tätigkeitsinhalt ähnelt, sollten die Gesichtspunkte, die zur Genehmigung der vorherigen Tätigkeit geführt haben, auch im neuen Antrag umfassend angeführt werden. Die Behörde wird dann prüfen, ob diese Gründe auch auf die neue Genehmigung übertragbar sind. Insofern ist es aber notwendig, die Behörden nicht nur möglichst umfassend, sondern auch möglichst frühzeitig zu informieren.

4. Weiter wurde gefragt, ob die vorgenannte Visumsänderung auch im Inland beantragt werden könne. Dagegen bestehen keine Bedenken, falls der Antragsteller legal eingereist ist und sich länger als sechs Monate rechtmäßig in Deutschland aufhält (§ 9 Abs. 4 DVAuslG).

5. Im Hinblick auf den erstmaligen Antrag auf Genehmigung des Aufenthalts zur dauernden Tätigkeitsausübung in Deutschland über die Botschaft in Tokyo wurde gefragt, welche Unterlagen für eine positive Entscheidung hilfreich seien. Über die zwingenden Unterlagen hinaus, die im Vortrag aufgeführt wurden, sind dies insbesondere Empfehlungen der Deutsch-Japanischen Handelskammer und der Wirtschaftsministerien oder der mit der Unternehmensansiedlung befaßten Behörden in der ins Auge gefaßten Region.

6. Gemäß § 27 AuslG ist als eine der zwingenden Voraussetzungen für eine Aufenthaltsberechtigung zu beachten, daß mindestens fünf Jahre lang Sozialversicherungsbeiträge eingezahlt worden sind. Daraus ergab sich die Frage, ob japanische Hausfrauen in Deutschland überhaupt eine Aufenthaltsberechtigung erhalten könnten. Dies ist der Fall, da § 27 Abs. 4 AuslG auch vorsieht, daß es bei Ehegatten die in ehelicher Lebensgemeinschaft zusammen leben, für dieses Kriterium ausreicht, wenn ein Ehegatte die Voraussetzungen erfüllt.

Im Nachtrag wird auf die Bundesratsdrucksache 166/99 hingewiesen. Dort geht es um den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. April 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan über soziale Sicherheit¹.

1 Siehe dazu den Aufsatz von *Peter Rodatz* in diesem Heft (*Anm. d. Red.*).